Vergütungsvereinbarung
gemäß § 75 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), § 17 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) sowie zum Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Zwischen dem

Frauenhaus Göttingen – Zuflucht, Beratung und Information für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder e.V. – kurz Frauenhaus Göttingen e. V.
(postalisch 37009 Göttingen, Postfach 19 11),
- nachfolgend als Leistungserbringerin bezeichnet -

und dem

Landkreis Göttingen als örtlicher Träger der Sozialhilfe sowie Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende, vertreten durch die **Stadt Göttingen**, als herangezogene kommunale Körperschaft, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Soziale Sicherung, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen

sowie

der **Stadt Göttingen**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Fachbereich Soziale Sicherung, Hiroshimaplatz 1 – 4, 37083 Göttingen als zuständige Behörde für die Leistungserbringung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- beide nachfolgend als Leistungsträger bezeichnet -

wird nachstehende Vergütungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Tagespauschale
(Betreuungspauschale und Kosten der Unterkunft)

(1) Für die Betreuungstätigkeit der zugrundeliegenden Leistungs- und Prüfungsvereinbarung vom 10.01.2017 im Rahmen der ambulanten Betreuung der Leistungserbringerin erkennt der Leistungsträger die nachfolgend genannten Vergütungssätze an:

Betreuungspauschale für in der Regel zwei Betreuungsstunden (Bruttovergütung) je Anwesenheitstag als Tagespauschale (Betreuungsvergütung) pro Leistungsberechtigter:

112,53 Euro.

(2) Der Leistungsträger erkennt für jede Leistungsberechtigte je Anwesenheitstag eine Unterkunftspauschale / Kosten der Unterkunft in Höhe von

13,98 Euro

an.

(3) Die Gesamtvergütung (Tagespauschale) ergibt sich aus den Beträgen der Abs. 1 und 2 und beläuft sich auf

126,51 Euro.

§ 2

Leistungsgerechte Vergütung / Betreuungspauschale

(1) Das Entgelt der Betreuungspauschale für zwei Betreuungsstunden je Anwesenheitstag wird auf Basis einer Gesamtbruttovergütung abgerechnet. Diese setzt sich aus den Kosten je Betreuungsstunde der einzelnen Kostenstellen

- Bruttopersonalkosten (Betreuungsfachkräfte),

- Allgemeine Verwaltungskosten,
- Sachkosten,
- Raumkosten,
- dem Zuschlag zur Abgeltung indirekter Betreuungsleistungen,

unter Abzug Zuschussleistungen Dritter,

zusammen.

(2) Im Entgelt für eine Betreuungsstunde sind alle direkten Betreuungsleistungen, allgemeine Verwaltungs- und Sachkosten, anteilige Raumkosten sowie sonstigen indirekten Betreuungsleistungen, enthalten.

(3) Die direkten Betreuungsleistungen werden im Rahmen von in der Regel zwei Betreuungsstunden je Anwesenheitstag erbracht. Eine Betreuungsstunde entspricht in ihrem Umfang einer Zeitstunde mit der Leistungsberechtigten (60 Minuten von Angesicht-zu-Angesicht).

(4) Die allgemeinen Verwaltungskosten und Sachkosten werden pauschal mit 11,35 % der Kosten aus der Berechnung der Bruttopersonalkosten je Fachleistungsstunde anerkannt.

(5) Die Raumkosten ergeben sich aus den Mietkosten sowie den Betriebs-/Nebenkosten, Reparaturen, Renovierungen, Ersatzbeschaffungen, (soweit diese nicht von Dritter Seite getragen werden) der Zufluchtsstätte und werden bis maximal ein Drittel dieser Kosten berücksichtigt.

(6) Zur Abgeltung des Zeitaufwandes der indirekten Betreuungsleistungen wird im Rahmen der prospektiven Kalkulation der Vergütung ein Zuschlag je Betreuungsstunde in Höhe von 5,00 % anerkannt, der sich aus dem Produkt

- des prozentualen Zeitzuschlags der indirekten Betreuungsleistung je Betreuungsstunde und

- der Nettovergütung

ergibt.

Mit dem vorgenannten Zuschlag sind alle indirekten Betreuungsleistungen abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

(7) Die kalkulatorische Auslastung wird auf 71,00 % festgesetzt.

(8) Die prospektive Kalkulation der Personalkosten erfolgt unter Berücksichtigung der tariflichen Bindung der Leistungserbringerin.

(9) Leistungen für Kinder der Leistungsberechtigten werden nicht gesondert vergütet und sind mit der Betreuungspauschale (§ 1 Abs. 1) abgegolten.

§ 3
Leistungsgerechte Vergütung / Unterkunftspauschale (Kosten der Unterkunft)

(1) Die Unterkunftspauschale / Kosten der Unterkunft (KdU) berechnet sich wie folgt:

- Bis zu max. zwei Dritteln der Mietkosten,
- Betriebs- und Nebenkosten,
- Reparaturen, Renovierungen, Ersatzbeschaffungen, soweit nicht von Dritten getragen.

(2) Die kalkulatorische Auslastung wird auf 71,00 % festgesetzt.

(3) Leistungen für Kinder der Leistungsberechtigten werden nicht gesondert vergütet und sind mit dem Tagessatz (§ 1 Abs. 2) abgegolten.

§ 4
Abrechnungsfähige Betreuungseinheiten

(1) Die abrechnungsfähige Tagespauschale (Betreuung und Unterkunft) richtet sich nach dem für die betreute Person durch den Leistungsträger individuell festgestellten Leistungsbedarf und dem Leistungsanerkenntnis. Abrechnungsfähig sind die tatsächlich erbrachten Betreuungstage. Als Nachweis versendet die Leistungserbringerin an den Leistungsträger eine entsprechende Bestätigung der Leistungsberechtigten.

(2) Unterschriftenverweigerung

Verweigert der Leistungsempfänger ausnahmsweise seine Unterschrift, kann diese durch Bestätigung der Leistungserbringerin, dass die Leistung tatsächlich erbracht wurde, ersetzt werden. Der örtliche Sozialhilfe- bzw. Leistungsträger ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Regelungen bei vorübergehender Abwesenheit

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit aus dem Frauenhaus, z. B. auf Grund eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus o. ä., wird für die betreffenden Zeiträume die Tagespauschale (Betreuung und Unterkunft) nur gezahlt, soweit eine regelmäßige Betreuung tatsächlich stattgefunden hat. Die Leistungserbringerin hat Abwesenheitstage der Leistungsberechtigten dem Leistungsträger unverzüglich mitzuteilen und die Weitergewährung der Tagespauschale entsprechend zu begründen.

§ 5
Abrechnungsverfahren

(1) Eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Aufenthaltstage erfolgt in der Regel klientinnenbezogen monatlich. Die Leistungserbringerin legt ihre Abrechnungen nebst Anlagen dem Leistungsträger spätestens bis zum Ablauf des Folgemonats vor. Eine Spitzabrechnung erfolgt im Übrigen auch bei Ablauf der Betreuung. Der Ablauf der Betreuung ist dem jeweiligen Leistungsträger unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Vergütungsausschluss

Die ambulante Betreuungstätigkeit umfasst keine Leistungen, für die andere Leistungsträger (z. B. Kranken- oder Pflegekasse, Arbeitsverwaltung, etc.) in Anspruch zu nehmen sind. Aufgaben, die originär dem bestellten Betreuer oder der Betreuerin eines Klienten obliegen, sind nicht im Rahmen der ambulanten Betreuungstätigkeit nach der zugrundeliegenden Leistungsvereinbarung zu erbringen und daher grundsätzlich von der Vergütung ausgeschlossen.

§ 7

Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum vom **01.04.2024** bis zum **31.03.2025** geschlossen. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt die Vereinbarung bis zum Inkrafttreten einer Folgevereinbarung weiter.
Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.04.2024 die bisherige Vergütungsvereinbarung vom 04.04.2023.

§ 8

Kündigung

Diese Vereinbarung kann zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes unter Wahrung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Solange sich an diese Vereinbarung keine Folgevereinbarung anschließt, kann die Vereinbarung außerdem nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums unter Wahrung einer Frist von einem Monat jederzeit zum Ende eines Kalenderquartals (31.03., 30.06., 30.09., 31.12. eines Jahres) gekündigt werden.

Diese Vereinbarung wird hinfällig, wenn sich die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung u. a. durch Kündigung erledigt hat.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung durch den Leistungsträger im Sinne von § 79a SGB XII bleibt hiervon unberührt.

§ 9
Sonstige Regelungen

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10
Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmung dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

Göttingen, den 14.03.2024

Frauenhaus Göttingen e. V.
Für den Vorstand

Stadt Göttingen
Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

(Kohlrautz)